

Eine Berliner Papyrusrolle aus dem 2. Jh. n. Chr. sowie ein Papyrusfragment aus Oxford (vielleicht aus derselben Zeit) überliefern eine verkürzte Kompilation einer Sammlung von Einzelfallentscheidungen eines als „Gnomon des Idios Logos“ bezeichneten Werkes. Dieser Gnomon sollte als Richtschnur für die administrative Praxis der Prokurator des Idios Logos - einem hohen Amt in der Provinzverwaltung des römischen Ägypten - dienen.

Der Gnomon des Idios Logos geht auf die Regierungszeit des Augustus (27 v. Chr. bis 14 n. Chr.) zurück, wobei die überlieferte Kurzfassung auch Ergänzungen aus der Zeit danach enthält, die bis in die Regierungszeit des Antoninus Pius (138–161 n. Chr.) reichen.

Die im Gnomon des Idios Logos gesammelten Präjudizien betreffen zu einem großen Teil solche des Erb- und Personenstandsrechts. Beide Komplexe hängen insofern eng miteinander zusammen, als die Nichterfüllung bestimmter personenstandsrechtlicher Voraussetzungen die Erbfähigkeit einschränkte oder gar ganz ausschloss. Der Gnomon des Idios Logos illustriert ferner die Überwachung der sozialen Statusgrenzen zwischen den einzelnen Gesellschaftsgruppen und die damit einhergehenden Maßnahmen gegen Status-Usurpation sowie die vermögens- bzw. erbrechtliche Diskriminierung bestimmter Personengruppen infolge der augusteischen Ehe- und Familiengesetzgebung.

Der Gnomon des Idios Logos ist daher sicherlich ein so außergewöhnliches Dokument der römischen Rechts- und Verwaltungspraxis, dass es gerechtfertigt erschien, ihn in den Mittelpunkt des 3. Wiener Rechtshistorischen Kolloquiums zu stellen. Insbesondere auch deshalb, weil die in ihm verhandelten Rechtsmaterien zu einem großen Teil nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des römischen Ägypten von Relevanz waren.

ISBN: 978-3-902976-54-3



9 783902 976543

WKAR

3

# STUDIEN ZUM *GNOMON DES IDIOS LOGOS*

Thomas Kruse

STUDIEN ZUM GNOMON  
DES IDIOS LOGOS

Thomas Kruse

H

HOLZHAUSEN  
Der Verlag



Wiener Kolloquien zur  
Antiken Rechtsgeschichte

3



Studien zum  
Gnomon des Idios Logos

# Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte

Herausgeber

Österreichisches Archäologisches Institut  
Abteilung Altertumswissenschaften

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde  
Papyrologie und Epigraphik  
Universität Wien

Band III

**HOLZHAUSEN**

— *Der Verlag* —

Wien, 2024

# Studien zum Gnomon des Idios Logos

Beiträge zum  
3. Wiener Kolloquium  
zur Antiken Rechtsgeschichte  
19.-20.06.2014

herausgegeben von  
Thomas Kruse

**HOLZHAUSEN**  
— *Der Verlag* —

Wien, 2024

# Impressum

## **Herausgeber:**

Thomas Kruse

## **Eigentümer & Verleger**

Verlag Holzhausen GmbH

Traungasse 14–16

A-1030 Wien

## **Textnachweis**

Franziska Beutler, Christelle Fischer-Bovet, Christian-Jürgen Gruber, Éva Jakab, Thomas Kruse, Elizabeth Meyer, Maria Nowak, Michael Peachin, Marianna Thoma, Laurens Winkel, Uri Yiftach

## **Lektorat & Redaktion**

Thomas Kruse, Susanne Lorenz, Helmut Lotz

## **Bildnachweis Umschlag:**

Lady Justice overseeing the Well of Justice at Frankfurt's

Roemer Square / Germany, istockphoto.com

## **Studien zum Gnomon des Idios Logos**

Beiträge zum 3. Internationalen Wiener Kolloquium zur antiken Rechtsgeschichte,  
19.-20.06.2014

## **Förderer des Kolloquiums:**

Kulturabteilung der Stadt Wien, Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät  
der Universität Wien, Österreichische Akademie der Wissenschaften

Veröffentlicht mit Unterstützung des Österreichischen Archäologischen Instituts der  
Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Ancient History Fund  
der University of Virginia (Charlottesville, VA)

Verlagsort: Wien – Herstellungsort: Wien – Printed in Austria

1. Auflage 2024

ISBN 978-3-902976-54-3

© Verlag Holzhausen GmbH, 2024

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <https://onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek:  
<http://dnb.de>.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Übersetzung sind dem  
Verlag vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes  
Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer  
Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Thomas Kruse (Wien) Der sogenannte „Gnomon des Idios Logos“: Versuch einer Begriffsbestimmung	1
Michael Peachin (New York) Frontinus' <i>De aquis</i> and the <i>Gnomon</i> of the <i>Idios Logos</i>	21
Christelle Fischer-Bovet (Los Angeles) From the Ptolemies to the Romans: The categories of persons used in the <i>Gnomon</i> of the <i>Idios Logos</i> and in census related documents	40
Elizabeth Meyer (Charlottesville, VA) Freed and <i>Astoi</i> in the <i>Gnomon</i> of the <i>Idios Logos</i> and in Roman Egypt	80
Uri Yiftach (Tel-Aviv) The <i>Gnomon</i> in Context: Status Designations and Bureaucratic Compartmentalization in Roman Egypt	130
Maria Nowak (Warsaw) Status and Hereditary Rights of Mixed-Unions' children in the <i>Gnomon</i>	148
Marianna Thoma (Athens) The testamentary capacity of women in Roman Egypt: <i>Gnomon of Idios Logos</i> 15,33	168
Éva Jakab (Szeged) Testamente, Soldaten und der <i>Idios logos</i>	187

Laurens Winkel (Rotterdam) <i>Gnomon Id. § 39, § 46, § 47: Neue oder althergebrachte Beurteilung des (Rechts)Irrtums in den römischen Provinzen?</i>	210
Christian-Jürgen Gruber (Wien) Bußgelder hin oder her: Eine Untersuchung zum Sakralrechtsabschnitt in BGU V 1210	226
Franziska Beutler (Wien) Der <i>Idios Logos</i> und die <i>vicesima hereditatium?</i>	247
Quellenregister	257
Autoren	267

## Vorwort

Der vorliegende Band ist aus dem von Kaja Harter-Uibopuu und mir vom 19.–20. Juni 2014 an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten 3. Wiener Kolloquium zur Antiken Rechtsgeschichte hervorgegangen, das unter dem Titel „Dienst nach Vorschrift? – Vergleichende Studien zum *Gnomon des Idios Logos*“ stand. Ich entschuldige mich bei allen Autorinnen und Autoren für die ungebührlich lange Verzögerung der Publikation des Bandes, die zum größten Teil in meine Verantwortung fällt und bedanke mich bei Ihnen dafür, daß sie gleichwohl dem Unternehmen die Treue gehalten haben und insbesondere auch dafür, daß die meisten von ihnen ihre Beiträge einer nochmaligen Revision unterzogen haben.

Ein besonderer Dank geht außerdem an Susanne Lorenz und Helmut Lotz (Wien) für ihre tatkräftige Unterstützung in einer früheren Phase der Redaktion des Bandes. Etwaige noch vorhandene diesbezügliche Fehler und Ungenauigkeiten fallen indes in meine alleinige Verantwortung.

Außerdem danke ich dem Ancient History Fund der University of Virginia (Charlottesville, VA), der durch die Initiative von Elizabeth Meyer einen namhaften Beitrag zu den Druckkosten des Bandes beigesteuert hat.

Schließlich bedanke ich mich bei Gabriele Ambros und dem Holzhausen Verlag für die Unterstützung bei der Drucklegung des Bandes.

Thomas Kruse

Wien, im Juli 2024

Éva Jakab (Szeged)

## Testamente, Soldaten und der *Idios logos*

Der Gnomon des *Idios logos* ist eine wertvolle rechtshistorische Quelle, die das provinzielle Rechtsleben nach den Präferenzen und Bestrebungen der römischen Fiskalverwaltung schildert. Der Text, der 1919 von Wilhelm Schubart als fünfter Band der Berliner Papyri musterhaft ediert wurde,<sup>1</sup> stellt eine vermutlich unvollständige Kopie dar, die auf dem Verso einer Einnahmenliste der Sitologen aus dem kleinen Dorf Bernikis als eine Art Richtlinien-Sammlung um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. festgehalten wurde.<sup>2</sup> Das Schriftstück kann mit kaiserlichen Anordnungen bzw. mit diversen stadtrömischen und provinziellen Rechtsquellen in Verbindung gebracht werden.<sup>3</sup> Das Proömium nennt als Zweck der Verfassung die Bemühung: „Von dem Maßstabe, den der göttliche Augustus für die Verwaltung des *Idios logos* aufgestellt hat, und von dem, was ihm im Laufe der Zeit zugewachsen ist, sei es von Kaisern oder vom Senat oder von den jeweiligen Statthaltern oder Idioslogen, habe ich die Haupt- und Kernstücke in kurzer Fassung dir unterbreitet, damit du der Dürftigkeit der Aufzeichnung durch das Gedächtnis aufhellen und leicht der Geschäfte Herr werden könntest“.<sup>4</sup> Der Text selbst führt die

---

<sup>1</sup> W. Schubart, *Der Gnomon des Idios logos*. Erster Teil (= Ägyptische Urkunden aus den staatlichen Museen zu Berlin, Griechische Urkunden V. Band, 1. Heft), Berlin 1919. Zur Quelle vgl. G. Plaumann, *Der Idioslogos*. Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit, *Abh. d. preuß. Ak. d. Wiss.* 1918, Phil.-hist. Kl. Nr. 17, 1919.; O. Lenel, J. Partsch, *Zum sog. Gnomon des Idios Logos*, 1920; Th. Reinach, *Un code fiscal de l’Égypte romaine: Le Gnomon de l’idologue II*, *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 44 (1920) 5–134; S. Riccobono, *Il Gnomon dell’idios Logos*, Palermo 1950; J. Méléze-Modrzejewski, *Gnomon de l’idologue*, in: V. Giuffrè (Hg.), *Les lois des Romains*, Mailand 1977, 520–557.

<sup>2</sup> Die Datierung wird in die Regierungsjahre des Kaisers Antoninus Pius gesetzt; vgl. Schubart 1919, 3–5 und 8.

<sup>3</sup> S. dazu insbesondere den vor kurzem erschienenen Beitrag von Ulrike Babusiaux, *Römisches Erbrecht im Gnomon des Idios logos*, *ZRG RA* 135 (2018) 108–177, mit weiterer Literatur.

<sup>4</sup> Übersetzung Schubart 1919, 10 mit Kommentar von W. Uxkull-Gyllenband, *Der Gnomon des Idios logos*. Zweiter Teil: *Der Kommentar*, Berlin 1934, 8–11. Die

Anfänge der Aufzeichnungen bis Augustus zurück; spätere Kaiserkonstitutionen (Reskripte, *epistulae* oder *decreta*) und Senatsbeschlüsse wurden immer wieder sorgfältig eingefügt.<sup>5</sup> Die rekonstruierte Papyrusrolle ist insgesamt 205 cm lang und besteht aus drei Stücken; der anonyme Schreiber war vermutlich in dem wirtschaftlich bedeutenderen Dorf Theadelphia tätig.<sup>6</sup>

Der als BGU V 1210 edierte, umfangreiche Text wurde Jahrzehnte später durch einen weiteren Fund ergänzt: Die zwanzig Zeilen, die als P.Oxy. XLII 3014 ediert wurden, überliefern jedoch eine einzige Kolumne, und auch die in einem äußerst brüchigen Zustand. Der Herausgeber datierten das Schriftstück in das 1. Jahrhundert und betonten, dass auch hier ein professioneller Schreiber am Werk war.<sup>7</sup> Nach neuen Untersuchungen zeige die Schrift eine große Ähnlichkeit mit der in BGU V 1210, deshalb sei die Entstehungszeit eher für das 2. Jahrhundert einzuschätzen.<sup>8</sup> Erhalten sind in dem Oxyrhynchos-Papyrus wenige Zeilen, die an erbrechtliche Bestimmungen aus dem *Idios logos*, vor allem an die Regeln der Intestaterbfolge nach Soldaten, anknüpfen. Diese neuere Quelle ist jedenfalls wertvoll, weil die parallele Überlieferung die Verbreitung der Richtlinien des *Idios logos* bezeugt.<sup>9</sup>

Aus der reichen Fülle des Materials, das dem Rechtshistoriker in diesen Quellen geboten wird, behandle ich hier nur einige Facetten des Erbrechts. Das Erbrecht kann als repräsentativ betrachtet werden, weil die im Gnomon überlieferten Entscheidungsrichtlinien<sup>10</sup> überwiegend Rechtsverhältnisse von drei Themenkreisen betreffen: Erbschaft, Status und Sakrales.<sup>11</sup> Von den 114

---

Auslegung des Proömiums ist im schrifttum umstritten; s. dazu Babusiaux 2018, 109–110 mit weiterer Literatur. Ob diese einleitenden Sätze als Indiz dafür gedeutet werden können, dass „der Papyrus nicht den Gnomon selbst, sondern Ergänzungen des bisher unbekanntes Textes“ enthalte (so Babusiaux), soll hier dahingestellt bleiben.

<sup>5</sup> Vgl. den Beitrag von Thomas Kruse in diesem Band; s. dazu auch Riccobono 1950, 3–5.

<sup>6</sup> Schubart 1919, 5 betont, dass die Schrift eine gehobene Schönschrift sei: „Der Schreiber strebt nach Deutlichkeit und zieht deshalb öfters Buchstaben nach, die nicht gut geraten sind.“

<sup>7</sup> P. J. Parsons, Einl. zu P.Oxy. XLII 3014 (p. 51).

<sup>8</sup> Vgl. dazu Dolganov 2020.

<sup>9</sup> Es ist auch der früheste Beleg für das Erbrecht der militärischen Einheit nach einem ohne Testament und ohne gesetzliche Erben verstorbenen Soldaten, s. Parsons 1974, 51.

<sup>10</sup> P. S. Swarney, *The Ptolemaic and Roman Idios logos* (= *American Studies in Papyrology* Volume 8), Toronto 1970, 119.

<sup>11</sup> Insgesamt 83 von den 114 Absätzen lassen sich in diese drei Themenkreise einstufen, vgl. Swarney 1970, 83.

lesbaren Absätzen des Gnomon besprechen 34, also etwa 30 %, erbrechtliche Fragen (§§ 3–36). Obwohl die bisher edierten Papyrusstücke gewiss nicht den vollständigen Text bieten, sagt diese Relation doch etwas aus. Diese zentrale Gewichtung des Erbrechts kann kein Zufall der Überlieferung sein. Auch in anderen Quellensammlungen des römischen Rechts, die beinahe vollständig erhalten sind, ist ein ähnliches – oder noch deutlicheres – Übergewicht des Erbrechts anzutreffen. In den Institutionen des Gaius behandeln 279 Fragmente das Erbrecht, während das Vertragsrecht nur in 93 Fragmenten besprochen wird. Ein rascher Vergleich mit den Digesten fällt ähnlich aus: Elf von den fünfzig Büchern enthalten erbrechtliche Entscheidungen.<sup>12</sup> Diese immense Quantität (und Bedeutung) der erbrechtlichen Normen überrascht den Leser des 21. Jahrhunderts. Man soll sich jedoch vor Augen halten, dass die antike Gesellschaft, insbesondere die der Römer, von einer unterschiedlichen Mentalität geprägt war. Bereits Champlin betonte, dass „the Roman people were obsessed with the making of wills, both their own and others, to a degree and for reasons which may be hard to grasp today“.<sup>13</sup> Nach den Untersuchungen von Kelly dürften 60 zu 70 % aller Rechtsstreitigkeiten der Römer im Erbrecht angesiedelt gewesen sein.<sup>14</sup> Plinius der Jüngere begann eine seiner *epistulae* mit der Feststellung, dass das Testament eines Römers als der wahre Spiegel seines Charakters zu bewerten sei.<sup>15</sup> Die enorme emotionale Bedeutung letztwilliger Verfügungen ist bereits in der früheren Republik greifbar. Nach Plutarch hatte Cato maior in seinem ganzen Leben davor die größte Angst, auch nur einen Tag ohne Testament zu leben.<sup>16</sup>

Der vorliegende Beitrag untersucht die erbrechtlichen Bestimmungen des *Idios logos* aus dem Blickwinkel der Soldaten. Es ist bekannt, dass die aktiv dienenden Soldaten der römischen Armee eine privilegierte Schicht der

<sup>12</sup> J. A. Crook, *Law and Life of Rome, 90 B.C. – A.D. 212*, Ithaca 1967, 11; E. Jakab, Ein *fideicommissum* aus der Praxis des Javolenus Priscus: D. 36,1,48(46) (11 *epist.*), in Th. Finkenauer, B. Sirks, *Interpretationes Iuris Antiqui* (FS Nishimura), Wiesbaden 2018, 67–68.

<sup>13</sup> E. Champlin, *Final Judgements. Duty and Emotion in Roman Wills, 200 BC – AD 250*, Berkeley 1991, 6–8; Jakab 2016, 498.

<sup>14</sup> J. M. Kelly, *Studies in the Civil Judicature of the Roman Republic*, Oxford 1967, 71–91; ähnlich B.W. Frier, *The Rise of the Roman Jurists*, Princeton 1985, 37–8.

<sup>15</sup> Plin. ep. 8,18.

<sup>16</sup> Plutarch, *Cato maior* 9,6. Vgl. E. Jakab, *Inheritance*, in P. J. Du Plessis, C. Ando, K. Tuori (Hg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, Oxford 2016, 498–499.

provinzialen Bevölkerung bildeten.<sup>17</sup> Die Richtlinien des *Idios logos* streben konsequent an, diese Privilegien mehrseitig zu untermauern. Es sind jedoch gewisse Spannungen zwischen Testierfreiheit, Fiskalverwaltung und Reichspolitik zu erkennen.

### 1. Privilegia

Die strengen Vorschriften des Erbrechts wurden aus rechtspolitischen Gründen, insbesondere seit dem Prinzipat, durchgebrochen, um gewissen Personenkreisen Ausnahmeregelungen – Privilegia – zu gewähren.<sup>18</sup> Das Phänomen beschäftigt auch die klassischen Juristen; sie versuchen die Ausnahmen in das System des Rechts einzuordnen. Etwa Modestin schreibt: *Privilegia quaedam causae sunt, quaedam personae. Et ideo quaedam ad heredem transmittuntur, quae causae sunt: quae personae sunt, ad heredem non transeunt.*<sup>19</sup> Im Digestentitel 50,17 *De diversis regulis iuris antiqui* sind manche *regulae* — Regeln, Bestimmungen oder Definitionen des römischen Rechts überliefert. Diese knapp formulierten Regeln versuchen die Kautelarjurisprudenz mit Grundlagen eines systematisierten Rechtsdenkens zu bereichern — wie es auch Paulus hervorhebt: *regula est, quae rem quae est breviter enarrat.*<sup>20</sup> Paulus betont jedoch, dass das römische Recht nicht aus den *regulae*, sondern aus den kasuistischen Entscheidungen der Juristen gefunden werden soll.<sup>21</sup> In diesem Kontext wird Modestins oben angeführte Überlegung zum Thema *privilegia* zitiert. Privilegium ist als eine Ausnahmeregel oder ein Vorzugsrecht anzusehen, wodurch eine Befreiung von den allgemeinen Rechtsregeln festgesetzt wird. Solche „Sonderrechte“ sind in jedem Rechtssystem bekannt; sie vertreten meistens relevante rechtspolitische Interessen, die vom Gesetzgeber gebilligt werden.

Modestin versucht hier die beträchtliche Masse von Privilegien in einem erbrechtlichen Kontext zu systematisieren: Manche Privilegien knüpfen an

<sup>17</sup> J. H. Jung, Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian, in ANRW II 14, Berlin–New York 1982, 882–1013, insb. 947–963.

<sup>18</sup> Zum Thema s. vor kurzem J. F. Stagl, Das „Testamentum militare“ in seiner Eigenschaft als „ius singulare“, *Revista de Estudios Histórico-Jurídicos* 36 (2014) 130–131; A. Lovato, Testamentum militis, Sull consodilamento giuridico di un privilegio, In: M. Chelotti et al. (Hg.), *Scritti Pani*, Bari 2011, 257–265; Babusiaux 2018, 162–163.

<sup>19</sup> D. 50,17,196 Mod.

<sup>20</sup> D. 50,17,1 Paul.

<sup>21</sup> D. 50,17,1 Paul.: non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat.

eine besondere Lage (an einen besonderen Rechtsgrund) an, andere an die Person, d.h. an den Status eines natürlichen Rechtssubjekts. Es ist bekannt, dass Soldaten, Angehörige des römischen Heeres, seit der ausgehenden Republik auch im Zivilrecht mit Privilegien verwöhnt wurden. Die Soldaten vertraten jedoch eine widersprüchliche soziale Gruppe im römischen Reich, so auch in der Provinz Ägypten: Sie repräsentierten die Macht der römischen Herrscher, obwohl nur ein kleiner Teil unter ihnen das römische Bürgerrecht besaß.<sup>22</sup> Die Streitkräfte des römischen Staates zählten in ihren Reihen nicht wenige Peregrine. Es ist jedoch immer wieder zu beobachten, dass Soldaten provinzieller Herkunft in ihrem gesellschaftlichen Leben bald eine römische Identität anstrebten, obwohl die juristischen Voraussetzungen dazu nicht (oder noch nicht ganz) erfüllt waren. Diese gesplittete gesellschaftliche Lage ist auch in Theorie und Praxis der Soldatentestamente zu greifen.

Dazu kommt, dass die römische Staatsführung seit der ausgehenden Republik bewusst daran setzte, Angehörigen des römischen Militärs auch in ihren privatrechtlichen Angelegenheiten eine privilegierte Stellung zu sichern.<sup>23</sup> Im Bereich des Erbrechts galten Sonderregeln insbesondere für letztwillige Verfügungen, obwohl gewisse Privilegien durch eine *epistula Hadriani* auch für die Intestaterbfolge gesichert wurden.<sup>24</sup> Die besondere erbrechtliche Lage der Soldaten bescherte durch die prekären Familienverhältnisse – durch das lange geltende Eheverbot – weitere Schwierigkeiten in Theorie und Praxis.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> B. Palme, Die Armee in der römischen Kaiserzeit in ihrer historischen Entwicklung vom 1–7. Jh. n. Chr., in B. Palme (Hg.), Die Legionäre des Kaisers. Soldatenleben im römischen Ägypten, Wien 2011, 1–10; Jung 1982, 902–904.

<sup>23</sup> Zum Thema s. umfassend Stagl 2014, 131–139; C. Kreuzsaler, Zwischen Privilegierung und Diskriminierung. Die Sonderstellung der Soldaten im römischen Recht, in B. Palme (Hg.), Die Legionäre des Kaisers. Soldatenleben im römischen Ägypten, Wien 2011, 34–36.

<sup>24</sup> FIRA I<sup>2</sup> 78, im Jahre 119 n. Chr.; vgl. dazu G. Schieman, Zur Rechtsstellung der Soldatenkinder in vor-severischer Zeit, in H.-P. Benöhr – K. Hackl – R. Knütel (Hg.), *Iuris Professio*. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag, Wien-Köln-Graz 1986, 233–244; Stagl 2014, 130–132; zum Thema immer noch auch V. Arangio-Ruiz, L'origine di 'testamentum militis': e la sua posizione nel diritto romano classico, *BIDR* 18 (1906) 157 ff.; S.v. Bolla, Das römische Soldatenerbrecht in der Zeit der klassischen Juristen, in S. Bolla (Hg.), *Aus römischem und bürgerlichem Erbrecht*, 1950, 1–24.

<sup>25</sup> R. Friedl, *Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom*, Stuttgart 1996, 239–244; zum Thema vor kurzem s. M. Nowak, The Hereditary Rights of the Extramarital Children in Light of the Law of the Papyri, in B. Caseau – S. R. Huebner (Hg.), *Inheritance, Law and Religions in the Ancient and Mediaeval Worlds*, 2014, 11 ff.

## 2. Letztwillige Verfügungen im Gnomon

Die für antike Gesellschaften typischen krassen Standesunterschiede treten im Gnomon des *Idios logos* besonders deutlich hervor. Freie und Unfreie, Römer, Alexandriner, Ägypter und Fremde bilden die bunte Bevölkerung der römischen Provinz Ägypten. Die Bestimmungen des Familien- und Erbrechts zeigen ein starkes lokales Kolorit, worauf bereits Ludwig Mitteis hingewiesen hat.<sup>26</sup> Sonderrechte – Diskriminierungen oder Privilegien – richteten sich strikt nach dem Status der Betroffenen.

Der *Idios logos* betrachtet auch die Rechtsverhältnisse im Familien- und Erbrecht aus dem speziellen Blickwinkel des Fiskus; im Mittelpunkt steht immer das Interesse der Finanzverwaltung:

§ 8: „Wenn ein römisches Testament den Zusatz hat ‚was ich auf griechischen Tafeln vermache, soll gültig sein‘, so darf es nicht angenommen werden, denn einem Römer ist es nicht erlaubt, ein griechisches Testament zu schreiben.“<sup>27</sup>

Der Gnomon legt fest, dass römische Bürger ihre letztwilligen Verfügungen ausschließlich nach den Vorschriften und Formalitäten des römischen Rechts treffen dürfen.<sup>28</sup> Vom vorangehenden § 7 (Z. 33–34) wird eingeschärft, dass letztwillige Verfügungen als Testamente (*diathekai*) gemäß strengen (öffentlichen) Formvorschriften errichtet werden können.<sup>29</sup> § 8 knüpft an diese Bestimmung an und regelt den Fall der Kodizille: Wenn einem vorschriftsmäßig

<sup>26</sup> S. etwa L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891, 102–110.

<sup>27</sup> BGU V 1210, *Idios logos*, Z. 35–37 (§ 8): η ἐὰν Ῥωμαικῇ διακ[ε]θήκη προσκείμεται ὅτι ὅσα δὲ ἐὰν διατάξ[ε]ω κατὰ πινακίδας Ἑλληνικὰς κύρια ἔστω, οὐ παραδεκτέα [ἐ]στίν, οὐ γὰρ ἔ[ξ]εστιν Ῥωμαίῳ διαθήκην Ἑλληνικὴν γράψαι. Übersetzung Schubart 1919, 13.

<sup>28</sup> Zum Thema s. Th. Ruffner, *Testamentary formalities in Roman law*, in K.G.C. Reid, M.J.de Waal, R. Zimmermann (Hg.), *Comparative succession law, I: Testamentary formalities*, Oxford 2011, 1–26; aber auch noch H. Kreller, *Erbrechtliche Untersuchungen aufgrund der Graeco-ägyptischen Papyrusurkunden*, Leipzig-Berlin 1919, 328–337; S. Riccobono, *Il Gnomon dell'Idios logos*, Palermo 1950, 119–123.

<sup>29</sup> Schubart 1919, 13 und Uxkull-Gyllenband 1934, 19–20 stellen auf die Errichtung einer öffentlichen Urkunde ab; Babusiaux 2018, 134–139 fasst die Wendung κατὰ δημοσίους χρηματισμοὺς als „öffentliche Vorschrift“ auf. Auf die Diskussion will ich hier nicht eingehen.

errichteten römischen Testament Ergänzungen im Kodizill in griechischer Sprache angefügt werden, sollen diese Verfügungen unwirksam sein. Die Römer sollen sich in ihren letztwilligen Verfügungen getreu an das stadtrömische Recht halten. Im erbrechtlichen Kontext galt eine strenge Trennung zwischen römischem und provinzialem Recht.

Die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Verbots der Anfertigung griechischer Testamente erweckt den Eindruck, dass es im Rechtsleben eher bunt zugeht.<sup>30</sup> Der Formzwang im Erbrecht weicht auffällig von der Formfreiheit im Warenverkehrsrecht ab. Es ist bekannt, dass dort den Kontrahenten im Rahmen der Privatautonomie die freie Wahl zustand. Die Parteien durften nach Belieben auswählen, ob sie für ihr konkretes Rechtsgeschäft das römische oder das lokale Recht gelten lassen wollen. Der römische Staat schien im Warenverkehr großzügig und nachgiebig, griff jedoch in Angelegenheiten des Status- und Erbrechts strikt und konsequent durch. Das öffentliche Interesse, etwa die Transparenz im Bürgerrecht und der Schutz der Familienstrukturen verlangten nach zwingenden Normen.

Was wurde damit von testierfähigen Römern verlangt? Das traditionelle römische Testament folgte archaischen Mustern.<sup>31</sup> Es bedarf der Formalitäten der Manzipation, eines altrömischen Libralakts, unter Mitwirkung von fünf erwachsenen römischen Bürgern als Zeugen, eines Waagehalters und des Verfügenden (Gai. 2,104). Der äußeren Form nach wurden solche Dokumente auf *tabulae* (auf Holztäfelchen) festgehalten; die Schrift wurde in eine dünne Wachs- oder Schellackschicht mit einem Metallstift (*stylus*) eingeritzt.<sup>32</sup> Sogar das Schreibmaterial (*tabula*) mag archaische, sogar sakrale Wurzeln gehabt haben;<sup>33</sup> in der Sandwüste Ägyptens dürfte es jedenfalls selten und kostspielig gewesen sein.<sup>34</sup>

<sup>30</sup> Zur Problematik s. E. Jakab, Recht im provinziellen Kontext: Zur Rechtsauffassung der Bevölkerungsgruppen, in K. Harter-Uibopuu (Hg.), Symposium 2019. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (im Druck).

<sup>31</sup> Rübner 2011, 4–6; B. Strobel, Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana, München 2014, 18–21; P. Voci, *Il diritto ereditario romano*, Milano 1967, 11 ff.

<sup>32</sup> J. G. Wolf, *Neue Rechtsurkunden aus Pompeji. Tabulae Pompeianae Novae*. Darmstadt 2010, 19–20.

<sup>33</sup> E. A. Meyer, *Legitimacy and Law in the Roman World. Tabulae in Roman Belief and Practice*, Cambridge 2004, 21 ff.

<sup>34</sup> Wachstafeln wurden in Ägypten gleichwohl bis zum 3. Jh. mit Vorliebe verwendet, s. M. Amelotti, *Il testamento romano attraverso la prassi documentale*, Firenze 1966, 31–173. Sogar die vor kurzem aufgetauchten nord-afrikanischen Testamente aus dem 4. Jh. wurden auf Holztäfelchen festgehalten.

Erbeinsetzung und Vermächtnisbestellung wurden mit feierlichen Worten (*sollemnia verba*) ausgedrückt, um das Dokument mit Respekt und Autorität zur Durchsetzung des freien Willens des Testators nach dessen Tod zu rüsten. Im 2. Jahrhundert n. Chr. lehrt Gaius seine Leser immer noch pedantisch, was der vorgeschriebene, gesetzlich verlangte Wortlaut sei: *TITIVS HERES ESTO* oder *TITIVM HEREDEM ESSE IVBEO*. Hingegen wurden unpräzise Formulierungen, etwa *TITIVM HEREDEM ESSE VOLO* oder *TITIVM HEREDEM INSTITVTO*, rigoros abgelehnt.<sup>35</sup> Erst viel später, im Jahre 235 erlaubt Severus Alexander den Römern, Testamente auch auf Griechisch abzufassen. Aber zu dieser Zeit sind wir bereits nach der *Constitutio Antoniniana*!<sup>36</sup>

Der notwendige Gebrauch des römischen Schreibmaterials, des römischen Formulars und der lateinischen Sprache legt es nahe, dass zur Anfertigung eines römischen Testaments Schreiber oder Notare mit Spezialausbildung benötigt wurden.<sup>37</sup> Im Kontext der Geldgier der Fiskalverwaltung, die beim *Idios logos* stets mitwirkte, scheinen die strengen und im provinziellen Milieu eher lebensfremden Formalitäten der Testierfreiheit dazu gedient zu haben, die Ausübung dieses Rechts zu erschweren und dadurch die Chance für Konfiszierungen möglichst zu erhöhen.

### 3. Soldaten und Testamente

In diesem Kontext erscheint die Liberalität des *Idios logos* gegenüber den Soldaten in einem besonderen Licht:

§ 34: „Denen, die im Heere sind oder vom Heer entlassen wurden, ist zugestanden worden, letztwillig zu verfügen in römischen und griechischen Testamenten und die Worte zu gebrauchen, die sie wollen; jeder (dürfe aber nur) dem Stammesgenossen etwas hinterlassen und (zwar) solchen, bei denen es erlaubt ist.“<sup>38</sup>

<sup>35</sup> Gai. 2,116.

<sup>36</sup> Vgl. P.Oxy. VI 907,2 und VI 990; s. dazu insbesondere Kreller 1919, 331.

<sup>37</sup> M. Amelotti, Notariat und Urkundenwesen zur Zeit des Prinzipats, in ANRW II 13, Berlin-NewYork 1980, 397–399.

<sup>38</sup> BGU V 1210, Z. 96–98 (§ 34): λδ τοῖς ἐν στρατείᾳ καὶ ἀπὸ στρατείας οἷσι συνκεχώρηται διατίθεσθα[ι] | καὶ κατὰ Ῥωμαϊκὰς καὶ Ἑλληνικὰς διαθήκας καὶ χρῆσθαι οἷς βού-λωνται ὀνόμασι, ἕκαστον δὲ τῷ ὁμοφύλῳ καταλείπειν καὶ οἷς ἕξ[εσ]τιγ. Von der Übersetzung von Schubart (1919, 19) teilweise abweichend.

Die großzügige Bestimmung betrifft zweifelsohne Soldaten, jedoch die Wendung ἐν στρατείᾳ im Schrifttum unterschiedlich aufgefasst wurde: Einige Autoren verstehen darunter allgemein die Zugehörigkeit zum Heer, andere die aktuelle Teilnahme an einem Feldzug.<sup>39</sup> Problematisch wird die Auslegung durch die zweite Wendung im Text, die das Privileg auf Personen ἀπὸ στρατείας erweitert. Versteht man darunter die ehrenhafte Entlassung (*honestia missio*), wird dadurch die freie Form- und Sprachwahl bei der Testamenterrichtung auch auf die Veteranen ausgedehnt – obwohl das Privileg des formfreien Soldatentestaments nach stadtrömischem Recht mit einem Jahr nach der Entlassung befristet war.<sup>40</sup> Ob man dabei einen Schreiberfehler unterstellen muss,<sup>41</sup> soll hier dahingestellt bleiben. Bolla schlug die Deutung mit *in castris – extra castra* vor; als *extra castra* seien die beurlaubte oder sich sonstwie aus dem Militärlager entfernte Soldaten anzusehen.<sup>42</sup> Dieser Spur folgend stellt Babusiaux darauf ab, dass unter Personen ἀπὸ στρατείας diejenige, die nicht „im Waffendienst“ stehen, sondern „für das Militär nützliche Tätigkeiten“ verrichten, zu verstehen seien (darunter auch Zivilpersonen).<sup>43</sup> Diese Interpretation würde m.E. den Personenkreis der Privilegierten beinahe ins unendliche ausdehnen ...

Im Folgenden möchte ich den im § 34 betroffenen Personenkreis (mit der herrschenden Lehre) weiterhin für die aktiven und ehrenhaft entlassenen Soldaten beschränken. Als Privileg wird dieser Gruppe zugestanden, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Testierfreiheit nicht nur „römische“, sondern auch „griechische“ Testamente (*Rhomaikai kai Hellenikai diathekai*) abfassen dürfen. Die Wendung wird im Schrifttum auf die Sprachwahl bezogen, obwohl die Wahl des entsprechenden Formulars auch nahe liegen würde.<sup>44</sup> Das Privileg wird unbefristet auf die Veteranen erstreckt. In diesem Punkt ist der *Idios logos* großzügiger als Trajans entsprechende Bestimmung im stadtrömischen Recht.

<sup>39</sup> Schubart 1919, 19 übersetzt sie mit „die auf dem Feldzuge sind“; dagegen bereits Riccobono 1950, 163. Uxkull-Gyllenband 1934, 44 stellt eher auf die Zugehörigkeit zum Militär ab; J. Meyer-Herrmann, *Testamentum militis*, Das römische Recht des Soldatentestaments, Aachen 2012, 114 ff. nimmt auch aktiven Dienst an.

<sup>40</sup> D. 29,1,38 Paul. 8 quaest.; D. 29,1,26 Macer 2 milit.

<sup>41</sup> So will den Widerspruch lösen Meyer-Herrmann 2012, 132–133.

<sup>42</sup> Bolla 1950, 16 ff.

<sup>43</sup> Babusiaux 2018, 165–167.

<sup>44</sup> Also im Sinne von D. 29,1,1 pr. Ulp. 45 ed.; Gai. 2,114, also der Überlieferung in den Juristenschriften entsprechend. Anders Babusiaux 2018, 167–168.

Diese Liberalität des *Idios Logos* war nicht ohne Vorbild. Es ist bekannt, dass die Formfreiheit der Soldatentestamente bereits von Julius Caesar befürwortet wurde.<sup>45</sup> Augustus und Trajan gewährten weitere Freiheiten im Erbrecht (D. 29,1,1 pr. Ulpian):

„... habe ich (Trajan<sup>46</sup>) im Geiste lauterer Fürsorge für diese besten und treuesten Kameraden für richtig gehalten, auf deren Unerfahrenheit Rücksicht zu nehmen, so dass ihr letzter Wille verbindlich sein soll, wie auch immer sie ihr Testament verfasst haben. Sie mögen Testamente errichten, wie sie es wollen; sie mögen es tun, wie sie es können, und der bloße Wille des Erblassers soll zur Verteilung seines Vermögens genügen.“<sup>47</sup>

Abweichend von den allgemeinen Regeln, konnten in Soldatentestamenten auch Peregrine und Latiner als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden (*testamenti factio passiva*). Als weitere Besonderheit galt, dass auch eine befristete, bedingte oder beschränkte Erbeinsetzung zugelassen war. Sogar die testamentarische und Intestaterbfolge schlossen einander nicht aus. Außerdem kamen die sonst zwingenden Vorschriften der Enterbung, der *lex Falcidia* und der *lex Iulia et Papia* hier nicht zur Anwendung.<sup>48</sup> Diese Vorrechte scheinen in Ägypten noch weiter ausgedehnt worden zu sein. Während die Privilegien des Soldatentestaments in Rom mit einem Jahr nach der Entlassung befristet waren, fiel die Befristung in Ägypten vollkommen weg.<sup>49</sup>

Der *Idios logos* befasst sich mit der Problematik jedoch nicht aus diesem Aspekt. Der Text betont nämlich auch hier stets den Gesichtspunkt des Fiskus: Untersucht wird allein die Frage, ob der Nachlass eines Soldaten wegen Unwirksamkeit seiner letztwilligen Verfügung zugunsten des Fiskus eingezogen werden könne. Der erste Satz von § 34 legt nun fest, dass in der

<sup>45</sup> Vgl. Jung 1982, 917–918.

<sup>46</sup> Vgl. Lovato 2011, 258–263; Arangio-Ruiz 1906, 12 ff.

<sup>47</sup> D. 29,1,1 pr.: ... *secutus animi mei integritudinem erga optimos fidelissimosque commilitones simplicitati eorum consulendum existimavi, ut quoquomodo testati fuissent, rata esset eorum voluntas. Faciant igitur testamenta quo modo volent, faciant quo modo poterint sufficiatque ad bonorum suorum divisionem faciendam nuda voluntas testatoris.* Übersetzung von Rolf Knütel.

<sup>48</sup> M. Kaser – R. Knütel – S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, 21. Auflage, München 2017, 399–400; siehe weiterhin Stagl 2014, 133–137; J. Meyer-Herrmann, *Testamentum militis – das römische Recht des Soldatentestaments*, Aachen 2012.

<sup>49</sup> D. 29,1,1; C. 6,21,5; BGU I 326; vgl. dazu P. M. Meyer, *Juristische Papyri. Erklärung von Urkunden zur Einführung in die juristische Papyruskunde*, Berlin 1920, 66–71.

provinzialen Praxis Ägyptens die Nichtbeachtung des römischen Formulars keineswegs einen genügenden Grund zur Konfiskation biete.

Die Großzügigkeit in der Formularwahl wird am Ende des Absatzes mit einer erheblichen Einschränkung entwertet: *hekaston de to homophylo*, aber jeder (dürfe) nur die Homophylen bedenken. Die *testamenti factio passiva* richtet sich streng nach Status: zwischen Römern und Peregrinen ist keine Erbfolge gestattet.

Die im stadtrömischen Erbrecht wurzelnde Norm verkörpert im provinzialen Kontext, im Leben der Angehörigen des römischen Militärs, eine besondere Schärfe. Hier sind gemischte Ehen oder anhaltende familiäre Beziehungen zwischen Römern und Peregrinen (Griechen oder Ägyptern) in jeder Bevölkerungsschicht reichlich nachgewiesen.<sup>50</sup> Das Eheverbot für Soldaten führte verstärkt zu Konkubinatzen — eine Peregrine als illegitime Ehefrau durfte aber aus dem Testament ihres römischen Partners nicht erben.<sup>51</sup> Das ist der tragende Punkt, warum § 34 im Dienstrecht des *Idios logos* einen Platz fand.

#### 4. Das Testament des Antonius Silvanus

In den oben kurz behandelten Vorschriften tritt das unverhüllte finanzielle Interesse des Staates zum Vorschein. Dokumente des Rechtslebens, Testamente von aktiven Soldaten oder Veteranen zeigen, wie man sich in dieser normativen Umgebung die eigenen Geschäfte zu richten suchte.<sup>52</sup>

Eine beinahe vollständig erhaltene Urkunde aus dem 2. Jahrhundert bestätigt, wie professionell Testamentsurkunden für den Bedarf jeder Bevölkerungsschicht unter so schwierigen Verhältnissen errichtet wurden (FIRA III<sup>2</sup> 47<sup>53</sup>):

<sup>50</sup> Friedl 1996, 169 und 239–245.

<sup>51</sup> Zwischen Römern und Peregrinen ist eine Nachfolge *mortis causa* nur aufgrund eines Fideikommisses denkbar, als *singularis successio*, vgl. Gai. 2,285.

<sup>52</sup> Zur Übersicht der römischen Testamente aus Ägypten s. S. E. Phang, *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C. – A.D. 235). Law and Family in the Imperial Army*, Leiden-Boston-Köln 2001, 218–221; M. Nowak, *Wills in the Roman Empire. A documentary Approach*, Warszawa 2015, 342 ff.; L. Migliardi Zingale, *Dal testamento ellenistico al testamento romano nella prassi documentale egiziana: cesura o continuità?*, in G. Thür – J. Vélissaropoulos-Karakostas (Hg.), *Symposium 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln-Wien 1997, 303–312; Strobel 2014, 65 ff. befasst sich eingehend nur mit sechs ausgewählten Urkunden.

<sup>53</sup> Editio maior von O. Guéraud – P. Jouguet, *Études de Papyrologie* 6 (1940) 1–21.

Antonius Siluanus eq(ues) alae I | Thracum Mauretanae, sator  
praef(ecti), | turma Valeri, testamentum | fecit. Omnium bonor[um meo]rum  
castrens[ium et d]omes[iticum] M. Antonius Sat[ri]anus | filius meus ex asse  
mihi heres | esto: ceteri ali omnes exheredes | sunt. cernitoque hereditatem

<sup>10</sup> meam in diebus C proximis: ni i|ta creuerit exheres esto. Tunc | secundo  
gradu [. .] Antonius | R . . .lis frater meus mihi heres esto, cernito|que hered-  
itatem meam in diebus | LX proximis: cui do lego, si mihiheres non erit, (de-  
narios) argenteos septin|gentos quinquaginta. Procurato|rem bonorum  
meorum castrensi-

<sup>20</sup> um ad bona mea colligenda et | restituenda Antonia<e> Thermu-  
tha<e> | matri heredi<s> mei s(upra) s(cripti) facio Hieracem | Behecis  
dupl(icarium) alae eiusdem turma | Aebuti, ut et ipsa seruet donec filius meus  
et heres suae tutel|lae fuerit et tunc ab ea recipiat |cui do lego (denarios) ar-  
genteos quinquaginta. Do lego Antonia<e> Thermutha<e> | matri heredi<s>  
mei s(upra) s(cripti) (denarios) argenteos

<sup>30</sup> quingentos. Do lego praef(ecto) meo | (denarios) arg(enteos) quin-  
quaginta. | Cronionem | seruom meum pos<t> mortem meam| si omnia recte  
tractauerit et | trad<id>erit heredi meo s(upra) s(cripto) uel | procuratori, tunc  
liberum uolo | esse uicesimamque pro eo ex | bonis meis dari uolo. H(oc) t(es-  
tamento) d(olus) m(alus) a(besto). Familiam pecu|niamque t(estamenti) f(a-  
ciendi) c(ausa) e(mit) Nemonius

<sup>40</sup> dupl(icarius) tur(mae) Mari, libripende M. Iulio | Tiberino sesq(uipli-  
cario) tur(mae) Valeri, antes|tatus est Turbinium sig(niferum) tur(mae) | Pro-  
culi. Testamentum factum | Alex(andrae) ad Aeg(yptum) in castris Aug(us-  
tis?) | hibernis leg(ionis) II Tr(aianae) For(tis) | et alae Mauretanae, VI kal. |  
Ap[ri]l[is] Rufino et Quadrato cos.

Die aus dem Antiquitätenhandel erworbenen Täfelchen stammen wahr-  
scheinlich aus Philadelphia im Fayum, wo Veteranen der römischen Armee  
regelmäßig angesiedelt wurden.<sup>54</sup> Angefertigt wurde das Dokument jedoch  
im Militärlager der ersten Thrakischen Reiterlegion in der Nähe von Ale-  
xandria, der Datierung nach im Jahre 142 n. Chr.

Äußerlich handelt es sich um ein mustergültig angefertigtes Testament  
nach traditionellem römischem Muster: Fünf dünne Holzbretter (etwa

<sup>54</sup> F. Mitthof, Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des römischen Ägypten  
(1.–2. Jh. n. Chr.), in G. Alföldy (Hg.), Kaiser, Heer und Gesellschaft in der römi-  
schen Kaiserzeit, Stuttgart 2000, 377–405.

13 x 10,5 cm) wurden durchbohrt und mit einem kleinen Scharnier zusammengeheftet, so dass der Leser die Brettchen wie ein Buch umblättern konnte.<sup>55</sup> Die Schrift läuft parallel zur Längsseite; eine Tafel blieb unbeschrieben. Eine ungewöhnliche Besonderheit ist, dass die Unterschriften und Siegel der Zeugen jeweils durch ein kleines „Schiebetürchen“ geschützt wurden.<sup>56</sup>

*Antonius Silvanus ... testamentum fecit.* Die feierlich formellen Worte eröffnen die letztwilligen Verfügungen eines Reiters des Ersten Mauretianischen Kavallerieregiments der thrakischen Reiterei, der zur Zeit der Testamentserrichtung im Rang des *stator praefecti* diente.<sup>57</sup> Der Urkundenform nach ist es eine objektiv stilisierte, in der dritten Person Singular formulierte *testatio*, die von einem Dritten, wahrscheinlich von einem professionellen Schreiber oder Notar errichtet wurde.<sup>58</sup>

In den Schriften des Juristen Paulus befindet sich ein Sachverhalt, der einen Einblick in das Prozedere der Anfertigung solcher feierlichen Rechtsurkunden gewährt: Ein Soldat suchte einen im Militärlager tätigen Notar auf, diktierte ihm seine Vorstellungen. Darauf bereitete der Notar einen Entwurf vor, um ihn dem Testator zur Absprache vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung wurde die förmliche Urkunde angefertigt.<sup>59</sup> Die aus dem Rechtsleben gegriffene Szene zeigt, wie sorgfältig die Herstellung eines wirksamen Dokuments vorbereitet, überlegt und ausgeführt wurde.<sup>60</sup>

In den Zeilen 1–3 unserer Urkunde tritt der Testator, Antonius Silvanus, in vollem Rang und in aller Würde vor den Leser. In der römischen Welt war es fest eingebürgert, in Verfügungen Todes wegen auf ‚Ruf und Ehr‘ des Verfügenden besonders zu achten. Jedes Testament war nicht nur der „Spiegel des Charakters“ des Erblassers<sup>61</sup> sondern auch der Spiegel seines sozialen Standes. Üblicherweise stellte sich der Testator etwas formalistisch dar, so

<sup>55</sup> D. Liebs, Das Testament des Antonius Silvanus, römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten, aus dem Jahr 142 n. Chr., in K. Märker – Ch. Otto (Hg.), Festschrift für Wedding Fricke zum 70. Geburtstag, Freiburg i. Br. 2000, 114.

<sup>56</sup> S. dazu Arangio-Ruiz in FIRA III<sup>2</sup> p. 129–130 und Liebs 2000, 113–114.

<sup>57</sup> Er dürfte eine Ordonnanz gewesen sein, s. Liebs 2000, 118. S. dazu auch R. Hansch, A commentariis und commentariensis: Geschichte und Aufgaben eines Amtes im Spiegel seiner Titulaturen, in Y. Le Bohec (Hg.), La hiérarchie (Rangordnung) de l’armée romaine sous le Haut-Empire, Paris 1995, 275–276.

<sup>58</sup> Paulus D. 29,1,40 pr.

<sup>59</sup> Im zitierten Fall starb jedoch der Soldat, ohne die Reinschrift erlebt zu haben.

<sup>60</sup> Hier m.E. falsch bei Strobel 2014, 108, der sich die Anfertigung einer Rechtsurkunde wesentlich einfacher vorstellt.

<sup>61</sup> S. dazu Plin. ep. 8,18, wie oben bereits erwähnt.

wie er in Gedächtnis der Nachkommenschaft weiterleben wünschte.<sup>62</sup>

Das Testament folgt dem archaischen römischen Formular: in Z. 38–39 wird ein *familiae emptor* ernannt, was das Hauptmerkmal eines *testamentum per aes et libram* ist. Die Sprache ist Latein, die Wortwahl der Erbeinsetzung folgt dem von Gaius empfohlenen festen Muster – obwohl die *subscriptio* des Testators auf Griechisch eingetragen wurde. Der Form nach entspricht diese letztwillige Verfügung allen Vorschriften und Erwartungen: abgefasst auf *tabulae*, in lateinischer Sprache, mit den traditionellen *solemnia verba*, mit neun Siegeln verschlossen.

Antonius Silvanus setzt seinen Sohn, Marcus Antonius Satrianus, als Alleinerben (*ex asse*) ein. Um die Verfügung über sein gesamtes Vermögen präzise zu erfassen, bedient er sich der ungewöhnlichen Terminologie *domesticum* und *castrense*. Das technische Wort *castrense* dürfte nicht nur das *peculium castrense* bezeichnen, sondern im weiteren Sinne alles, was durch Militärdienst erworben wurde.<sup>63</sup> Mit *bona domestica* dürften die Vermögensgegenstände gemeint sein, die ihm im zivilen Leben gehörten.

Der Sohn, Marcus Antonius Satrianus, trägt die römischen *tria nomina*, während Antonius Silvanus ohne Pränomen auftritt; dieses Pränomen war im 2. Jahrhundert nicht selten. Trotzdem kann man aus dem Dokument keine sicheren Schlüsse auf das Fehlen oder Vorhandensein des römischen Bürgerrechts der Beteiligten ziehen: Die Tatsache, dass der Testator in einer Hilfstuppe diente, lässt daran eher zweifeln.<sup>64</sup> Die Errichtung der Testamentsurkunde nach römischem Formular ist m.E. in dieser Frage keineswegs aussagekräftig; viele „werdende“ Römer bemühten sich bald, gesellschaftlich nach römischen Sitten zu leben und aufzutreten.<sup>65</sup>

*Ceteri alii* ... „alle anderen sollen enterbt sein“ – die formelle *exhereditatio* will alle denkbaren Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben könnten, ausschließen. Es ist umstritten, ob die Klausel tatsächlich von Relevanz

<sup>62</sup> Zum sozialen Hintergrund s. Champlin 1991, 82–87. Zu den üblichen Formen der Identifikation s. E. Jakob, Methoden der Identifikation in römischen *tabulae*, in M. Depauw (Hg.), *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World*, Leuven-Paris 2014, 216.

<sup>63</sup> Es ist kaum vorstellbar, dass Antonius Silvanus unter *patria potestas* gestanden wäre; weder sein römisches Bürgerrecht noch sein familiärer Stand scheinen gesichert.

<sup>64</sup> Obwohl auch dafür Gegenbeispiele genannt werden können, vgl. Liebs 2000, 118–119; s. dazu auch die Übersicht von Strobel 2014, 72–76.

<sup>65</sup> Vgl. A. Mócsy, Die Namen der Diplomempfänger, in W. Eck – H. Wolff (Hg.) *Heer und Integrationspolitik*, Köln 1986, 437–466.

war. Es muss offen bleiben, ob der Text damit den Anspruch eventueller „unehelicher“ Kinder ausschließen oder bloß eine übliche Floskel wiederholen wollte.

Nach der Erbeinsetzung folgt eine *substitutio*, die Einsetzung eines Ersatzerben (Z. 11–14). Grundsätzlich gab es zwei Arten der *substitutiones* im römischen Recht: die *substitutio pupillaris* und die *substitutio vulgaris*. Im ersten Fall setzt der Testator bedingt noch eine zweite Person als Erben für den Fall ein, dass sein erstgenannter Sohn vor dem Eintritt des Mündelalters sterben und dadurch kein eigenes Testament anfertigen könnte. Diese Art der *substitutio* dürfte bereits im 5. Jh. v. Chr. zugelassen worden sein.<sup>66</sup> Erst viel später setzte sich die *substitutio vulgaris* durch, die einen Ersatzerben für den Fall festlegte, dass der Erstgenannte nicht erben konnte oder wollte.<sup>67</sup> Antonius Silvanus bediente sich in seinem Testament des Rechtsinstituts der *substitutio pupillaris*. Als *substitutus* für seinen Sohn setzte er in Zeile 12 seinen Bruder (oder Vetter), Antonius R... ein (der Name ist leider nicht vollständig erhalten). Es entspricht der damaligen Urkundenpraxis, dass den eingesetzten Erben zum Antreten der Erbschaft eine strikte Frist gesetzt wurde: hundert bzw. sechzig Tage. Damit wollten die Erblasser unerwünschte Praktiken der Erben gegen die Vermächtnisnehmer verhindern.<sup>68</sup>

Einen interessanten Einblick in die Vermögensverhältnisse von Soldaten eröffnet die Verfügung, dass die *bona castrensia* von einem Kameraden namens Hierax (Sohn des Behex oder Behes<sup>69</sup>) zusammenzutragen seien und Thermutha, der Mutter des Erben in *tutela* gegeben werden sollen. Der Testator nennt Hierax *procurator* – das technische Wort bezeichnet im klassischen römischen Recht den Vermögensverwalter. Ob dadurch Hierax als Testamentsvollstecker anzusehen sei, soll hier dahingestellt bleiben.<sup>70</sup> Wollte man dem so entstandenen Lebensverhältnis zwischen dem Testator und Hierax einen juristischen Mantel umhängen, würde dafür am ehesten die Einstufung als Auflage (*modus*) passen; nur unter Lebenden wäre es ein Auftrag.<sup>71</sup>

<sup>66</sup> Kaser – Knütel – Lohsse 2017, 404.

<sup>67</sup> Vgl. dazu Jakab 2018, 83–84.

<sup>68</sup> Vgl. Crook 1967, 124; Jakab 2016, 503.

<sup>69</sup> Liebs 2000, 118.

<sup>70</sup> S. dazu Liebs 2000, 126–127 mit weiterer Literatur: „Überwiegend kam man jedoch ... zu dem ... Ergebnis, dass der kleine Auftrag an den Kommilitonen Hierax kein Rechtsinstitut spiegelt.“

<sup>71</sup> Kaser – Knütel – Lohsse 2017, 82–83: „Die Auflage ... schränkt eine ... testamentarische Zuwendung dadurch ein, dass sie dem mit diesem Geschäft Begünstigten ein bestimmtes Verhalten vorschreibt.“ Vgl. dazu auch etwa FIRA III<sup>2</sup> 159 (BGU

Bereits die Tatsache, dass der Erblasser die Zusammenstellung der *bona castrensia* einem Heeresangehörigen anvertrauen musste, zeigt die Schwierigkeiten der Angelegenheit. Bekanntlich wurde der Sold den Soldaten nicht vollständig ausbezahlt, sondern in der Legionskasse verwaltet – die Abrechnung erfolgte erst nach Ausscheiden aus dem Militärdienst. Soldaten konnten sich zu Lasten dieses regelmäßigen Einkommens verschulden oder, im Gegenteil, daraus an Kommilitonen Darlehen gewähren. Es musste jedenfalls abgerechnet werden, Forderungen mussten eingetrieben und Schulden beglichen werden. Auswärtige, die sich im Militär nicht auskannten, hätten dazu kaum Zugang.<sup>72</sup> Für diesen „Freundschaftsdienst“ wurde Hierax mit fünfzig Silberdenaren bedacht.

Ein Vermächtnis bestellte Antonius Silvanus auch seinem Vorgesetzten, dem Präfekten – es verwundert, dass dessen Name im Testament nicht erwähnt wird. Weiter unten folgt noch eine testamentarische Freilassung: Der Testator wünscht, dass sein Sklave Kronion nach seinem Tode unter der Bedingung der korrekten Übergabe der von ihm verwalteten Vermögensteile freigelassen werde (ab Z. 32).<sup>73</sup>

In den Zeilen 28–29 vermacht Antonius Silvanus einer gewissen Antonia Thermutha, die er die Mutter seines Sohnes nennt, die beträchtliche Summe von 500 Silberdenaren. Aus dieser Verfügung ergibt sich folgende Familienstruktur: Antonius Satrianus war offensichtlich der leibliche (aber uneheliche) Sohn des aktiv dienenden Soldaten Antonius Silvanus, dessen Mutter die in den Zeilen 21 und 28 genannte Antonia Thermutha war. Zwischen dem Testator und der Mutter seines Sohnes bestand keine gültige Ehe, weil das Eingehen einer gültigen Ehe durch das Eheverbot für Soldaten gehemmt war.<sup>74</sup> Es liegt jedoch nahe, dass Antonius Silvanus und Antonia Thermutha in einem eheähnlichen Verhältnis lebten, in dessen Rahmen der Sohn, Antonius Satrianus, gezeugt wurde. Vielleicht wurde Thermutha als Sklavin

---

I 300), Papyrus auf Griechisch aus dem Jahre 148 n.Chr., vom Inhalt her von Arangio-Ruiz *procuratoris bonorum nominatio* genannt.

<sup>72</sup> Vgl. Strobel 2014, 98 und P. Sängler, *Veteranen unter den Severern und frühen Soldatenkaisern. Die Dokumentensammlungen der Veteranen Aelius Sarapammon und Aelius Syrius*, Stuttgart 2011, 26–31.

<sup>73</sup> Die Freilassung und die Entrichtung der Freilassungssteuer soll der Erbe ausführen, vgl. Liebs 2000, 125–126.

<sup>74</sup> Zu den verschiedenen Formen der Partnerschaft zwischen Soldaten und Frauen s. etwa Phang 2001, 197 ff. und J. Evans Grubbs, *Women and the Law in the Roman Empire*, London-New York 2002, 158–9; Nowak 2014, 11 ff.

erworben, später jedoch freigelassen und als Konkubine beibehalten.<sup>75</sup> Wahrscheinlich wurde das eheähnliche Verhältnis erst während des aktiven Dienstes des Soldaten gegründet und dauerte in einem nicht legalisierten Zustand fort, der nach der *honesta missio* zu einer Ehe geheilt werden sollte.<sup>76</sup>

Für diese Deutung könnte § 14 des *Gnomon* sprechen, wonach ein Römer einer weiblichen Freigelassenen nicht mehr als 500 (oder monatlich 5) vermachen darf. Das Vermächtnis zugunsten Thermutha in Zeilen 29–30 des Testaments würde der erwähnten Grenze von 500 entsprechen.

Antonia Thermutha ist ein ungewöhnlicher Name: Das Cognomen Thermutha deutet auf eine ägyptische Herkunft hin: Es dürfte die „latinisierte Form der ägyptischen Schlangengöttin Thermuthis“ gewesen sein.<sup>77</sup> Ihr Gentilname Antonia dürfte auf die Zugehörigkeit zu der Sippe des Testators (vielleicht durch Freilassung) verweisen.<sup>78</sup>

Für diese Hypothese spricht weiterhin ein Vergleich mit den erbrechtlichen Bestimmungen des *Idios logos*: Wäre die Konkubine Thermutha eine Peregrine gewesen, hätte sie aus dem Testament des Antonius Silvanus nach § 34 gar nicht erben können: Sie hätte nämlich nicht zu den Homophylen gehört.<sup>79</sup>

Die ausdrückliche Feststellung des Testators, dass Thermutha die Mutter seines Sohnes ist, war ebenfalls von juristischer Relevanz. Nach § 30 des *Idios logos* wird nämlich die einer kinderlosen (und vermögenden) Frau hinterlassene Erbschaft vom Fiskus eingezogen; es handelt sich hier um eine weitere Einschränkung der *testamenti factio passiva* zu Lasten von Frauen.<sup>80</sup>

Der gemeinsame leibliche Sohn, Antonius Satrianus, war zur Zeit der Testamentserrichtung minderjährig; seine Mutter Thermutha dürfte gegen 30 Jahre alt gewesen sein. Ihr relativ junges Alter war erbrechtlich ebenfalls relevant: Nach § 28 konnten Frauen nur bis zum 50. Lebensjahr erben: „Wenn eine Frau 50 Jahre alt ist, erbt sie nicht; wenn sie jünger ist und drei Kinder

<sup>75</sup> Vgl. Liebs 2000, 120–121.

<sup>76</sup> Zahlreiche Quellen, insbesondere die Militärdiplome zeugen davon, dass lang andauernde monogame Beziehungen, aus denen auch Kinder hervorgingen, nach der *honesta missio* regelmäßig in eine legitime Ehe umgewandelt wurden; s. dazu M. Mirkovic, Die römischen Militärdiplome als historische Quellen, in W. Eck – H. Wolff (Hg.), Heer und Integrationspolitik, Köln 1986, 249–257.

<sup>77</sup> S. Liebs 2000, 121.

<sup>78</sup> Vgl. Friedl 1996, 264–266 und 214–228.

<sup>79</sup> Den Text s. oben; Voraussetzung der *testamenti factio passiva* war es, ein *Homophylos* zu sein, also zur selben Statusgruppe zu gehören.

<sup>80</sup> § 30 des *Gnomon* betrifft „Römerinnen“ – durch eine nachfolgende Heirat nach der *honesta missio* würde jedoch auch Thermutha in diese Stellung aufsteigen.

hat, erbt sie, eine Freigelassene aber, wenn sie vier Kinder hat.“ Daraus folgt, dass Thermutha zur Zeit des Ablebens des Antonius Silvanus (wann es immer eintreten sollte) keineswegs älter als 50 Jahre alt geworden sein dürfte; sonst wäre das Vermögen, das an sie vermacht wurde, vom Fiskus eingezogen worden.

## 5. Fazit

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Für Antonius Silvanus, einen aktiv dienenden Reiter der ersten Thrakischen Reiterlegion, wurde am 27. März 142 n. Chr. eine förmliche und anspruchsvoll angefertigte Testamentsurkunde ausgestellt. Die Wahl des Schreibmaterials (der für römische Rechtsurkunden typischen Wachstafel), die feierliche und korrekt verwendete, zum Teil archaische lateinische Sprache, die römischrechtlichen Fachausdrücke und die Versiegelung durch Zeugen suggerieren, dass dieses Testament jede Erwartung des klassischen römischen Rechts erfüllen will. Der Notar hat sich Mühe gegeben, die Gültigkeit des Dokuments vor jeder römischen Gerichtsstanz zu sichern.

Ein mustergültiges römisches Testament – obwohl der Testator zur Zeit der Errichtung vermutlich noch gar kein römisches Bürgerrecht besaß. Jedenfalls rechnete er damit, nach seiner *honestia missio* künftig mit dem Bürgerrecht belohnt zu werden. Außerdem lebte er – ob Soldat oder Veteran – im römischen Reich und wollte seinem Erben und seinen Vermächtnisnehmern den Zugang zu einem römischen Gericht sichern. Er entschied sich also für die kostspieligere und kompliziertere Testamentsurkunde, deren Fachsprache ihm offensichtlich schwer verständlich war (auf eher schlechte Lateinkenntnisse lässt die in Griechisch gehaltene eigenhändige *subscriptio* des Testators auf Tafel 4, Rückseite, folgern).

Wozu die Privilegien? Warum betont § 34 im Gnomon des *Idios logos*, dass Soldaten *en strateia* und *apo strateias* in jeder beliebigen Form und in jeder beliebigen Sprache testieren dürfen? Der Gnomon lehnt sich offensichtlich an Trajans Konstitution an: in lauterer Fürsorge für die treuen Kameraden und in Kenntnis deren Unerfahrenheit im Alltagsleben ordnete der Kaiser an, dass der letzte Wille seiner guten Soldaten wirksam sein soll, welche Form oder Sprache die immer gewählt haben.<sup>81</sup> Trajan gewährte ein persönliches Privileg, das überwiegend an die Hilfstruppen gerichtet gewesen sein dürfte: Es diente zur Integration von Bevölkerungsgruppen mit „Migrationshintergrund“, zur Begünstigung von Soldaten und Veteranen, die früher oder

<sup>81</sup> D. 29,1,1 pr. Zum Thema s. Dolganov 2022.

später das Bürgerrecht erwarben. Der Kaiser fand es wünschenswert, dass seine Soldaten ihm und dem römischen Recht gegenüber Vertrauen hegten.

Kehren wir noch kurz zum *Idios logos* zurück! Im § 35 des Gnomon wird die Intestaterbfolge nach Soldaten geregelt: „Die, welche im Heere stehen und ohne Testament sterben, dürfen Kinder und Verwandte beerben, wenn die Beanspruchenden desselben Stammes sind.“<sup>82</sup> Die Bestimmung wird in einem später gefundenen Fragment des Gnomon weiter ergänzt (P.Oxy. XLII 3014, Z. 1–3):

[τοὺς στρατευομένους] κ[αὶ] ἀδιαθέτους τελευτῶντας  
[ἐξὸν τέκνοις καὶ συγγεν]έσ[ι]ν κληρονομεῖν ὅταν τοῦ  
[αὐτοῦ γένους ὧσιν οἱ] μετερχόμενοι.

Das Vermögen der Soldaten, die ohne Testament und ohne legitime Erben *eiusdem generis* (*autou genous*) sterben, soll ihre Militäreinheit erben. Aus der Formulierung geht es hervor, dass die leiblichen Kinder, die während der Dienstjahre zur Welt kamen, als Blutsverwandte einen Erbenspruch hatten. In einem Brief des Kaisers Hadrian wird dieser Anspruch ausdrücklich bestätigt.<sup>83</sup>

In D. 28,3,6,7 wird eine Konstitution des Kaisers Hadrian, die auf eine private Anfrage erlassen wurde, in dem speziellen Sachverhalt des Selbstmords eines Soldaten zitiert (D. 28,3,6,7 Ulpianus libro decimo ad Sabinum):

Nam eorum, qui mori magis quam damnari maluerint ob conscientiam criminis, testamenta irrita constitutiones faciunt, licet in civitate decedant: quod si taedio vitae vel dolore, valere testamentum, aut si intestato decessit cognatis, aut, si non sit, legione ista sint vindicanda ... quam distinctionem in militis quoque testamento divus Hadrianus dedit epistula.<sup>84</sup>

In diesem Sinne legt unser *Idios logos* die Intestaterbfolge der kognatischen Verwandten fest. Aus dem Aspekt des *Idios logos* ging es darum, dass

<sup>82</sup> BGU V 1210, Z. 99–100 (§ 35): λε τοὺς στρατευομένους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶντας ἐξὸν τέκνοι[ς] | καὶ συγγενέσει κληρονομεῖν, ὅταν τοῦ αὐτοῦ γένους ὧσι οἱ μετερχ[όμε]νοι. Übersetzung von Schubart, 1919, 19.

<sup>83</sup> M.Chr. 373.

<sup>84</sup> Eine ähnliche Begünstigung der illegitimen Kinder kannte das *SC Orfitianum* für die Intestaterbfolge nach der Mutter. Ähnlich Ulpian D. 40,5,4,17, C.Th. 5,6,1 = C.Just. 6,62,2.

der Nachlass eines Soldaten, der kein gültiges Testament hinterließ, nicht ohne weiteres eingezogen werden konnte. Das entspricht den Regeln des prätorischen Erbrechts, wie es für den *ordo* des *bonorum possessio „unde cognati“* im Edikt angekündigt wurde (D. 38,6,1,1 Ulp. 44 ed.):

Sed successionem ab intestato in plures partes divisit: fecit enim gradus varios, primum liberorum, secundum legitimorum, tertium cognatorum, deinde viri et uxoris.

Hier können die Deszendenten (Kinder und Kindeskinde), Aszendenten und die Seitenverwandten bis zur sechsten Grade die Erbschaft für sich beanspruchen; näher Verwandte schließen die übrigen aus. Als Privileg, nur für Soldatenkinder, hat Hadrian eingeführt, dass sich in dieser Klasse (*unde cognati*) auch die leiblichen, aber illegitimen Kinder melden können.<sup>85</sup> Als einzige Einschränkung galt auch hier die strenge Trennung der Bevölkerungsgruppen in der provinziellen Umwelt.<sup>86</sup>

Vergleicht man die im § 35 des Gnomon bezeugte Intestaterbfolge mit dem Testament des Soldaten Antonius Silvanus, kann man interessante Ähnlichkeiten feststellen. Antonius Silvanus verfügte für den Fall seines Todes, was die Blutsverwandten angeht, exakt im Sinne von § 35. Sein Testament ist als exemplarisch anzusehen. Die Intestaterbfolge wird zwar gesetzlich festgelegt („public choice“), aber die Gesetzgebung richtet sich nach den sozialen Erwartungen ihrer Zeit. Die Rechtsnormen folgen (wie die *epistula* Hadrians zeigt) dem Wandel der Zeit, der Moral, der Familienstrukturen (auch wenn stets mit etwas Verspätung). Die Rechtsnormen werden von Lebensstatsächlichkeiten vorgezeichnet, sonst würden sie ‚en mass‘ nicht befolgt. Das gesellschaftliche Umfeld, die Erwartungen in der Gesellschaft, relativieren andererseits auch die theoretisch liberale Testierfreiheit: Unser Soldat, Antonius Silvanus, wählte seine Erben genau nach dem Schema aus, das im prätorischen Edikt bzw. in der kaiserlichen Konstitution als Intestaterbfolge festgelegt wurde. Zweifelsohne, die Legate und die Freilassung des Sklaven Kronio (Z. 31) drücken seine individuellen Wünsche aus.

<sup>85</sup> BGU 140 = M.Chr. 373.

<sup>86</sup> Prozessakten über erbrechtliche Ansprüche von Kindern sind etwa in VBP 72, aber auch in BGU I 114 (= M.Chr. 372 = FIRA III<sup>2</sup> 19 Col. IV 1-15) überliefert.

## Bibliographie

- Amelotti, M., *Il testamento romano attraverso la prassi documentale*, Firenze 1966.
- Amelotti, M., Notariat und Urkundenwesen zur Zeit des Prinzipats, in ANRW II 13, Berlin-New York 1980, 386–399.
- Arangio-Ruiz, V., L'origine di 'testamentum militis': e la sua posizione nel diritto romano classico, BIDR 18 (1906) 157–196.
- Babusiaux, U., Römisches Erbrecht im Gnomon des *Idios logos*, ZRG RA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung) 135 (2018) 108–177.
- Bolla, S. v., Das römische Soldatenerbrecht in der Zeit der klassischen Juristen, in S. Bolla (Hg.), *Aus römischem und bürgerlichem Erbrecht*, 1950, 1–24.
- Champlin, E., *Final Judgements. Duty and Emotion in Roman Wills, 200 BC – AD 250*, Berkeley 1991.
- Crook, J. A., *Law and Life of Rome, 90 B.C. – A.D. 212*, Ithaca 1967.
- Dolganov, A., A new date for the Oxyrhynchite epitome of the Gnomon of the *Idios Logos* (P.Oxy. XLII 3014), *Chiron* 50, 2020, 167–168.
- Dolganov, A., Imperialism and social engineering: Augustan social legislation in the Gnomon of the *Idios Logos*, *Klio* 104, 2022, 656–692.
- Friedl, R., *Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom*, Stuttgart 1996.
- Frier, B.W., *The Rise of the Roman Jurists*, Princeton 1985.
- Evans Grubbs, J., *Women and the Law in the Roman Empire*, London-New York 2002.
- Haensch, R., Die Provinz Aegyptus: Kontinuitäten und Brüche zum ptolemäischen Ägypten. Das Beispiel des administrativen Personals, in I. Piso (Hg.), *Die römischen Provinzen, Begriff und Gründung*, Cluj 2008, 81–105.
- Haensch, R., A commentariis und commentariensis: Geschichte und Aufgaben eines Amtes im Spiegel seiner Titulaturen, in Y. Le Bohec (Hg.), *La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le Haut-Empire*, Paris 1995, 267–284.
- Haensch, R., The Roman Army in Egypt, in C. Riggs (Hg.), *The Oxford Handbook of Roman Egypt*, Oxford 2012, 68–82.
- Jakab, E., Methoden der Identifikation in römischen tabulae, in M. Depauw (Hg.), *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World*, Leuven-Paris 2014, 209–231.
- Jakab, E., Inheritance, in P. J. Du Plessis, C. Ando, K. Tuori (Hg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, Oxford 2016, 498–509.
- Jakab, E., Ein *fideicommissum* aus der Praxis des Javolenus Priscus: D. 36,1,48(46) (11 *epist.*), in Th. Finkenauer, B. Sirks (Hg.), *Interpretationes Iuris Antiqui* (FS Nishimura), Wiesbaden 2018, 67–84.
- Jung, J. H., Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian, in ANRW II 14, Berlin-New York 1982, 882–1013.
- M. Kaser – R. Knütel – S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, 21. Auflage, München 2017.

- Kelly, J. M., *Studies in the Civil Judicature of the Roman Republic*, Oxford 1967.
- Kreller, H., *Erbrechtliche Untersuchungen aufgrund der Graeco-ägyptischen Papyrusurkunden*, Leipzig-Berlin 1919.
- Kreuzsaler, C., *Zwischen Privilegierung und Diskriminierung. Die Sonderstellung der Soldaten im römischen Recht*, in B. Palme (Hg.), *Die Legionäre des Kaisers. Soldatenleben im römischen Ägypten*, Wien 2011, 27–39.
- Krüger, H., *Testamenti factio*, ZRG RA 53 (1933) 505–508.
- Lenel, O., *Partsch, J., Zum sog. Gnomon des Idios Logos*, 1920.
- Liebs, D., *Das Testament des Antonius Silvanus, römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten, aus dem Jahr 142 n. Chr.*, in K. Märker – Ch. Otto (Hg.), *Festschrift für Wedding Fricke zum 70. Geburtstag*, Freiburg i. Br. 2000, 113–128.
- Lovato, A., *Testamentum militis, Sull consodilamento giuridico di un privilegio*, in M. Chelotti et al. (Hg.), *Scritti die storia per Mario Pani*, Bari 2011, 257–266.
- Méleze-Modrzejewski, J., *Gnomon de l'idiologue*, in V. Giuffrè (Hg.), *Les lois des Romains*, Milano 1977, 520–557.
- Meyer, E. A., *Legitimacy and Law in the Roman World. Tabulae in Roman Belief and Practice*, Cambridge 2004.
- Meyer, P. M., *Juristische Papyri. Erklärung von Urkunden zur Einführung in die juristische Papyruskunde*, Berlin 1920.
- Meyer-Herrmann, J., *Testamentum militis, Das römische Recht des Soldatentestaments*, Aachen 2012.
- Migliardi Zingale, L., *Dal testamento ellenistico al testamento romano nella prassi documentale egiziana: cesura o continuità?*, in G. Thür – J. Vélissaropoulos-Karakostas (Hg.), *Symposion 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln-Wien 1997, 303–312.
- Mirkovic, M., *Die römischen Militärdiplome als historische Quellen*, in W. Eck – H. Wolff (Hg.), *Heer und Integrationspolitik*, Köln 1986, 249–257.
- Mitteis, L., *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891.
- Mitthof, F., *Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des römischen Ägypten (1.–2. Jh. n. Chr.)*, in G. Alföldy (Hg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit*, Stuttgart 2000, 377–405.
- Mócsy, A., *Die Namen der Diplomempfänger*, in W. Eck – H. Wolff (Hg.) *Heer und Integrationspolitik*, Köln 1986, 437–466.
- Nowak, M., *The Hereditary Rights of the Extramarital Children in Light of the Law of the Papyri*, in B. Caseau – S. R. Huebner (Hg.), *Inheritance, Law and Religions in the Ancient and Mediaeval Worlds*, 2014, 11–24.
- Nowak, M., *Wills in the Roman Empire. A documentary Approach*, Warszawa 2015.
- Palme, B., *Die Armee in der römischen Kaiserzeit in ihrer historischen Entwicklung vom 1.–7. Jh. n. Chr.*, in B. Palme (Hg.), *Die Legionäre des Kaisers. Soldatenleben im römischen Ägypten*, Wien 2011, 1–10.

- Phang, S. E., *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C. – A.D. 235). Law and Family in the Imperial Army*, Leiden-Boston-Köln 2001.
- Plaumann, G., *Der Idioslogos. Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit*, Abh. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1918, Phil.-hist. Kl. Nr. 17, 1919.
- Reinach, Th., *Un code fiscal de l’Égypte romaine: Le Gnomon de l’idoologie II*, *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 44 (1920) 5–134.
- Riccobono, S., *Il Gnomon dell’idios Logos*, Palermo 1950.
- Rüfner, Th., *Testamentary formalities in Roman law*, in K.G.C. Reid, M.J.de Waal, R. Zimmermann (Hg.), *Comparative succession law, I: Testamentary formalities*, Oxford 2011, 1–26.
- Sänger, P., *Veteranen unter den Severern und frühen Soldatenkaisern. Die Dokumentensammlungen der Veteranen Aelius Sarapammon und Aelius Syriion*, Stuttgart 2011.
- Schiemann, G., *Zur Rechtsstellung der Soldatenkinder in vor-severischer Zeit*, in H.-P. Benöhr – K. Hackl – R. Knütel (Hg.), *Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag*, Wien-Köln-Graz 1986, 233–244.
- Schubart, W., *Der Gnomon des Idios Logos*, BGU V 1210, 1919.
- Stagl, J. F., *Das „Testamentum militare“ in seiner Eigenschaft als „ius singulare“*, *Revista de Estudios Histórico-Jurídicos* 36 (2014) 129–157.
- Stagl, Jakob Fortunat, *Das Soldatentestament unter den Soldatenkaisern*, in U. Babusiaux – A. Kolb (Hg.), *Das Recht der Soldatenkaiser*, 2015, 109–126.
- Strobel, B., *Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana*, München 2014.
- Swarney, P.S., *The Ptolemaic and Roman Idios logos (= American Studies in Papyrology Volume 8)*, Toronto 1970.
- Taubenschlag, R., *Die kaiserlichen Privilegien im Recht der Papyri*, ZRG RA 70 (1953) 277–289.
- Uxkull-Gyllenband, W., *Der Gnomon des Idios Logos*, BGU V, Kommentar, 1934.
- Voci, P., *Diritto ereditario romano I–II*, 2. Aufl., Mailand 1967.
- Wolf, J. G., *Neue Rechtsurkunden aus Pompeji. Tabulae Pompeianae Novae*. Darmstadt 2010.